

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anita Klahn und Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Mitgliederzahlen der vom Land geförderten Jugendverbände

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Richtlinie für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Verbandsrichtlinie) führt für das Bewilligungsverfahren für die Zuwendung unter anderem aus, dass von den Jugendverbänden ein Nachweis über die Anzahl der Mitglieder sowie ein Nachweis über die Anzahl der Untergliederungen in den Kreisen und kreisfreien Städten zu führen ist. Die von der Landesregierung veröffentlichten Mitgliederzahlen zeigen, dass einige geförderte Verbände seit mindestens fünf Jahren die gleichen oder nur leicht schwankende Mitgliederzahlen angeben. Einige Verbände haben ihre Mitgliederzahl im gleichen Zeitraum sogar fast verdreifacht. Die Sportjugend zum Vergleich – verständlich vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und eines möglichen allgemeinen Rückgang des ehrenamtlichen Engagements in der Bevölkerung – hat in den letzten fünf Jahren über 30.000 Mitglieder (über acht Prozent) verloren.

1. Wie haben sich die Mitgliederzahlen der nach Verbandsrichtlinie geförderten Jugendverbände in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte für jeden Verband einzeln aufführen)?

Antwort:

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen der geförderten Jugendverbände in den Jahren 2010 bis 2014 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zahlen für das Jahr 2015 liegen noch nicht vor.

Mitgliederzahlen der Jahre 2010 bis 2014 für die Förderjahre 2011 bis 2015

Jugendverband	2010	2011	2012	2013	2014
Sportjugend	377.168	371.810	366.679	361.952	354.451
AEJSH	98.094	98.094	98.094	98.094	98.094
DLRG-Jugend	20.776	21.119	20.456	20.430	20.456
Jugendfeuerwehr	13.797	13.519	13.384	15.606	13.140
DGB-Jugend	11.585	11.566	11.558	10.900	10.368
SdU	7.500	7.500	7.500	7.500	7.450
Arb. Samariter Jgd.	4.810	4.556	4.550	4.550	4.550
BDKJ	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
Landjugendverband	5.734	5.603	6.000	6.000	5.600
DRK	3.372	3.479	3.363	3.684	3.482
JSHHB	3.638	3.671	3.621	3.629	3.618
Naturschutzjugend	3.340				
Landesmusikjugend	3.210	3.200	3.200	3.200	3.200
Ld.Jgd.Werk AWO	3.247	3.189	3.171	3.173	3.205
SJD – Die Falken	3.176	3.199	3.189	3.202	3.202
BdP	3.365	3.342	3.356	3.356	3.356
DBB-Jugend	3.174	3.174	3.031	3.031	3.031
DJO	3.078	3.107	3.095	3.076	3.076
Johanniter-Jugend	1.120	1.680	1.744	1.752	1.753
Kleintierfreunde	1.007	989	934	908	905
Jugend Pro Natur	1.442	1.531	1.658	1.658	2.048
BFP	978	978	942	948	892
BUND-Jugend					
THW-Jugend	892	892	1.486	1.976	1.914
SoVD-Jugend					
BDAJ-Alevitische J.					
Waldjugend	476	422	402	411	420
Philatelisten	139	139	152	144	123
Naturfreundejugend	198	156	132	136	136
Ring s. h. Jug.Bünde	456	483	483	475	400

2. Wie hat sich die Förderung der nach Verbandsrichtlinie geförderten Jugendverbände in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte für jeden Verband einzeln aufführen)?

Antwort:

Die Gesamtförderung (auf volle € abgerundet) der jeweils geförderten Jugendverbände nach der Verbandsrichtlinie hat sich unter Berücksichtigung von Anrechnungen aufgrund geprüfter Verwendungsnachweise wie folgt entwickelt:

Gesamtförderung nach der Verbandsrichtlinie für die Jahre 2011 bis 2015

Jugendverband	2011	2012	2013	2014	2015
Sportjugend	291.410	256.390	256.390	256.390	298.750
AEJSH	158.000	143.170	143.180	141.780	167.050
DLRG-Jugend	44.120	40.130	39.530	39.330	48.150
Jugendfeuerwehr	35.460	31.200	31.200	32.700	39.400
DGB-Jugend	38.923	35.490	35.890	33.890	39.500
SdU	33.490	29.470	29.470	29.470	34.350
Arb. Samariter Jgd.	32.050	30.000	30.200	29.200	35.600
BDKJ	33.770	29.710	29.710	29.710	36.100
Landjugendverband	35.920	30.631	24.970	32.439	33.364
DRK	34.230	30.120	30.120	30.120	35.100
JSHHB	41.680	37.270	36.670	34.993	42.443
Naturschutzjugend	6.245				
Landesmusikjugend	7.810	6.560	6.920	6.523	7.409
Ld.Jgd.Werk AWO	49.240	43.320	43.320	43.320	50.500
SJD – Die Falken	42.420	37.320	37.320	37.539	46.500
BdP	44.700	38.451	41.100	39.335	45.900
DBB-Jugend	31.704	28.570	28.270	28.270	33.100
DJO	34.593	34.220	28.623	32.720	38.150
Johanniter-Jugend	4.350	3.830	3.830	3.830	4.450
Kleintierfreunde	2.860	2.520	2.520	2.520	2.900
Jugend Pro Natur	6.450	3.033	5.670	2.876	4.289
BFP	4.950	4.360	4.360	4.360	5.100
BUND-Jugend					
THW-Jugend	4.800	4.220	4.220	4.220	4.900
SoVD-Jugend					
BDAJ-Alevitische J.					
Waldjugend	4.580	4.430	4.430	4.430	5.150
Philatelisten	2.650	2.330	2.330	2.330	2.700
Naturfreundejugend	1.920	1.920	1.920	1.920	2.051
Ring s. h. Jug.Bünde	4.920	4.330	4.330	4.330	5.050

3. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten sind die Jugendverbände jeweils aktiv (nach Verbandsrichtlinie 4.2.1 müssen es mindestens fünf Kreise und kreisfreie Städte sein, ausgenommen der Jugendverband der dänischen Minderheit)?

Antwort:

Von den 2015 institutionell geförderten 26 Jugendverbänden sind 10 in allen 15 Kreisen/kreisfreien Städten aktiv. Die anderen 16 Jugendverbände sind jedoch mindestens in 5 Kreisen/kreisfreien Städten wie folgt aktiv:

DLRG-Jugend (14), SdU (5), Arb. Samariter Jgd (11), Landjugendverband (11), JSHHB (9), Landesmusikjugend (14), Ld.Jgd.Werk AWO (8), SJD – Die Falken (9), BdP (10), DBB-Jugend (10), DJO (12), Kleintierfreunde (12), Waldjugend (11), Philatelisten (10), Naturfreundejugend (6) und Ring s. h. Jgd.Bünde (6).

4. In welchem Alter müssen die Mitglieder der Jugendverbände sein, um im Sinne der Verbandsrichtlinie als Jugendliche zu gelten?

Antwort:

Als Mitglied im Sinne der Verbandsrichtlinie gelten:

Junge Menschen bis einschließlich 26 Jahre nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und in einem örtlichen Verband/einer örtlichen Gruppe oder auf Kreisebene als Einzelperson erfasst sind sowie ihre Mitgliedschaft durch einen Mitgliedsausweis oder anderes Dokument und/oder durch eine Beitragszahlung nachweisen können.

Erwachsene ab 27 Jahre, die eine gültige JugendleiterInnencard besitzen und sich für einen schleswig-holsteinischen Jugendverband engagieren oder die eine belegbare Funktion im Verband ausüben (z. B. Vorstand, Beirat, ÜbungsleiterIn).

Nicht als Mitglieder können u. a. Personen gezählt werden, die lediglich TeilnehmerInnen an einem Projekt sind oder als Erwachsene einen Förderbeitrag zahlen.

5. Hält die Landesregierung die von den Jugendverbänden angegebenen Mitgliederzahlen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und eines möglichen allgemeinen Rückgangs des ehrenamtlichen Engagements in der Bevölkerung für plausibel?

Antwort:

Die Mitgliederzahlen werden im Hinblick auf ihre förderrechtliche Relevanz geprüft und insofern für plausibel gehalten.

6. Wie prüft die Landesregierung die Mitgliederzahlen der Jugendverbände? Wenn keine Prüfung erfolgt, warum nutzt die Landesregierung die ihr zustehenden Prüfungsrechte (u.a. nach ANBest-I) nicht?

Antwort:

Die Mitgliederzahlen werden hinsichtlich der Plausibilität bzw. der förderrechtlichen Relevanz geprüft. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden nur im Einzelfall insbesondere bei eventueller förderrechtlicher Relevanz Prüfungen ausgedehnt.

7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass diejenigen Jugendverbände, die ihre Mitgliederzahlen richtig angeben, benachteiligt sind im Vergleich zu denjenigen, die falsche Mitgliederzahlen angeben, da diesen Zuschüsse entgehen, die sonst aufgrund der geänderten Mitgliederzahlen anders verteilt werden könnten (z.B. Grundzuschuss bei der Sportjugend aktuell 115.000 Euro, jedoch nach Verbandsrichtlinie bis zu 130.000 Euro möglich)?

Antwort:

Die Landesregierung hat bisher keinen Anlass von nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Träger auszugehen. Insofern ist auch die Frage einer Benachteiligung zu verneinen. Sowohl die Sportjugend wie auch alle anderen Jugendverbände könnten den nach Nr. 5.3 der Verbandsrichtlinie angegebenen vollen Grundbetrag nur dann erhalten, wenn die Höhe des Haushaltsansatzes dieses zuließe.

8. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Jugendverbände Mitgliederzahlen über 3.000 Mitglieder angeben, weil ihnen dann nach Verbandsrichtlinie 4.3.1 der Zuschuss für einen Jugendbildungsreferenten möglich wird?

Antwort:

Nach Nr. 4.3.1 Satz 3 der Verbandsrichtlinie kann, sofern die Mitgliederzahl einzelner Jugendverbände um weniger als 10 Prozent unter die Bemessungsgrenze sinkt, die Förderung dieser Verbände für die Laufzeit der Richtlinie beibehalten werden. Der Anspruch auf diese Förderung besteht daher ab einer Mitgliederzahl von 2.701 fort.

9. Ist die nach Verbandsrichtlinie gewährte Zuwendung zu erstatten, wenn die Zuwendung durch unrichtige Angaben bei den Mitgliederzahlen erwirkt worden ist (Verbandsrichtlinie 7.3 i.V.m. ANBest-I 9.2.2)?

Antwort:

Erstattungsansprüche werden im Rahmen des Haushaltsrechts im Einzelfall geprüft.

10. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, die Verbandsrichtlinie zu ändern? Hält die Landesregierung das derzeitige Stufenmodell für sinnvoll oder wäre eine Umstellung auf Pro-Kopf-Bezuschussung besser?

Antwort:

Die Neufassung der Verbandsrichtlinie soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Unter anderem ist zu Nr. 5.3 eine Änderung des auf Mitgliedszahlen beruhenden Grundbetrages vorgesehen. Danach kann, sofern die Mitgliederzahl einzelner Jugendverbände um weniger als 10 Prozent unter die Bemessungsgrenze sinkt, die Förderung dieser Verbände für die Laufzeit dieser Richtlinie beibehalten werden. Die Landesregierung hält das derzeitige Stufenmodell für sachgerecht. Eine Umstellung auf eine Pro-Kopf-Bezuschussung könnte haushaltsrechtlich bedenklich sein (§ 23 LHO, Bedürftigkeit).